

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß jüngerer Linie.

No. 806.

 Inhalt: Gesetz, die Abänderung des § 2 des Zivilstaatsdienergesetzes vom 9. Oktober 1891 betreffend.

Gesetz

vom 15. Juni 1912,

 die Abänderung des § 2 des Zivilstaatsdienergesetzes
 vom 9. Oktober 1891 betreffend.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Ersten Heinrich XIV. Herzog j. L.
 verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste,

Erzprinz Neuß, Regent des Fürstentums Neuß j. L.,

hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

Der § 2 des Gesetzes, den Zivilstaatsdienst betreffend, vom 9. Oktober 1891
 (Gesetzsammlung Bd. XXI S. 71) erhält nachstehende Fassung:

„§ 2.

Das Gesetz findet Anwendung auf die Lehrer an den öffentlichen
 höheren Lehranstalten der Gemeinden, an den Volksschulen und am
 Rettungshause zu Hohenleuben, ingleichen auf die Beamten der
 Staatsparkassen.“

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung
 Unseres Fürstlichen Insignels.

Schloß Osterstein, den 15. Juni 1912.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Hinüber. K. Graefel. Ruckdeschel.

Ausgegeben am 26. Juni 1912.